



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/700010 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Verlängerung der Wirksamkeit der Baubewilligung Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Aktenzahl: 868/2022/2025-1

Ebene Reichenau, 05.05.2025

Auskünfte: Thomas Willegger – DW: 12

Betrifft: Verlängerung der Wirksamkeit der Baubewilligung gem. § 21 Abs. 2 K-BO 1996:
Terrassenkonstruktion mit Überdachung
Istvánné Konyha, Patergassen 28/2, 9564 Patergassen
István Konyha, Patergassen 28/2, 9564 Patergassen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 28.04.2025 haben die Bauwerber Istvánné Konyha, Patergassen 28/2, 9564 Patergassen und István Konyha, Patergassen 28/2, 9564 Patergassen, um Verlängerung der Wirksamkeit der Baubewilligung nach § 21 Abs. 2 K-BO 1996 hinsichtlich der **Terrassenkonstruktion mit Überdachung**, auf dem Grundstück Nr.: **492/3**, KG: **St. Margarethen**, EZ: **137**, angesucht.

Der Baubescheid vom 21.04.2022, Zahl: 868/2022-1 für das bewilligte Bauvorhaben; „Errichtung eines überdachten PKW-Stellplatzes (Carport) für 2 PKW und einer Terrassenkonstruktion mit Überdachung sowie Abbruch einer Abgasanlage (Edelstahlkamin), eines Vordaches und teilw. einer Stützmauer“, ist mit 25.05.2023 in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 21 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO) LGBl. 62/1996, idgF., ist die Wirksamkeit einer Baubewilligung auf schriftlichen Antrag jeweils, jedoch höchstens dreimal, um zwei Jahre zu verlängern, wenn in der Zwischenzeit kein Versagungsgrund eingetreten ist.

Alle Parteien des Baubewilligungsverfahrens besitzen im Verfahren zur Verlängerung der Baubewilligung – mangels gegenteiliger Regelung - in folgender Hinsicht Parteistellung:

- im Hinblick darauf, dass die Voraussetzungen zur Verlängerung der Baubewilligung nach wie vor gegeben sind und
- im Hinblick darauf, dass das Verlängerungsansuchen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Baubewilligung eingebracht worden ist.

Dem Nachbarn ist jedoch nicht die Möglichkeit eröffnet, die bereits im Baubewilligungsverfahren rechtskräftig entschiedenen Fragen neuerlich vorbringen zu können.

Mit diesem Schreiben wird Ihnen als Anrainer zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen Parteistellung eingeräumt und Sie haben die Möglichkeit binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens, schriftlich beim Gemeindeamt Reichenau einen in der Zwischenzeit eingetretenen Versagungsgrund geltend zu machen.

Der Bürgermeister:

Karl Lessiak

Ergeht an:

Bauwerber / Eigentümer

Anrainer (Parteien des Baubewilligungsverfahrens)

zum Akt

angeschlagen am: 05.05.2025

abzunehmen am: 19.05.2025

abgenommen am: